



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1030 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFON 72 56 21

DVR 0024279

Kl. 232 DW

Zl. 15-43.11:43.11:43.112/87 Sd/En

Wien, 6. November 1987

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien - Parlament

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <i>57</i>	-GE/0 87
Datum: 9. NOV. 1987	
Verf. 10. NOV. 1987 <i>Kreuz</i>	

H. Mayer

Betr.: Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren direkt zu übermitteln.

Wir senden Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:
[Signature]

Beilagen

h

Kl. 232 DW

15-43.11:43.111:43.112/87 Sd/En

3. November 1987

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betr.: Versorgungsrecht-Änderungsgesetz 1988;
Ergänzung des am 21. August 1987 versendeten
Entwurfes

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. Oktober 1987,
Zl. 41.010/6-1/1987

Zu jenen Bestimmungen, die sich mit dem Ruhen einer Hilflosenzulage für die Dauer einer Anstaltspflege auf Kosten eines Sozialhilfeträgers beschäftigen (Art. I Z.9 - zu § 61 Abs.4 KOVG; Art. II Z.2 - zu § 66 Abs.4 HVG) verweist der Hauptverband auf seine Stellungnahme zur inhaltlich gleichlautenden Änderung des § 105a ASVG im Begutachtungsverfahren zu den Ergänzungen des Entwurfes der 44. Novelle zum ASVG (Beilage 1).

Zu jenen Bestimmungen, die sich mit der Angehörigeneigenschaft, dem Anspruch auf Familienzulage oder den Anspruch auf Waisenversorgung beschäftigen (§ 41 KOVG, § 11 Abs.10 OFG, § 1 Abs.6 und 7 Verbrechensopfergesetz, § 40 HVG), weist der Hauptverband darauf hin, daß er die inhaltlich gleichen Regelungen, die in den Ergänzungen des Entwurfes der 44. ASVG-Novelle enthalten waren, in seiner Stellungnahme im ASVG-Begutachtungsverfahren als unvollziehbar bezeichnet hat (siehe Beilage 2). Nach dem derzeitigen Informationsstand des Hauptverbandes sollen diese Bestimmungen bereits durch andere Bestimmungen, die leichter vollziehbar sein werden, ersetzt worden sein (Anknüpfung an

- 2 -

Studiendauer und nicht an den Studienerfolg).

Es wird angeregt, in das Versorgungsrechts-Änderungs-gesetz 1938 inhaltlich die gleichen Bestimmungen aufzunehmen, wie sie für das ASVG (und die anderen Sozialversicherungsgesetze) vorgesehen sind.

Der Generaldirektor:



Beilagen

Zu Art. I 1.6 (105a Abs. 3 ASVG - Hilflosenzuschuß)

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung sollen von der laufenden Monatspension 80 % des Hilflosenzuschusses ruhen. Der Hauptverband macht aber darauf aufmerksam, daß aufgrund der geltenden Rechtslage zu den Pensionssonderzahlungen der volle Hilflosenzuschuß zu gewähren ist. Sollte das nicht gewollt sein, müßte auch § 105 geändert werden.

Im übrigen müßten nach der Neuregelung auch 80 % des Hilflosenzuschusses ruhen, wenn diese gar nicht zur Abdeckung der Verpflegskosten erforderlich sind.

Schließlich wird auf die unterschiedliche Regelung beim Ruhen des Hilflosenzuschusses bei Pflege in einer Krankenanstalt und der Pflege in einer anderen Einrichtung hingewiesen. Im ersten Fall ruht der Hilflosenzuschuß ab Beginn der 5. Woche der Pflege in einer Krankenanstalt, im zweiten Fall würde das Ruhen bereits ab Beginn der Pflege eintreten, was jedenfalls bei der Administration größte Schwierigkeiten bereiten wird.

Zur Klarstellung, ob auch die "Altfälle" von dieser Regelung betroffen sind, sollte in Art. II des Entwurfes eine entsprechende Übergangsbestimmung aufgenommen werden.

Die AUVA führt dazu an:

Ist ein Versehrter aufgrund der Folgen seines Arbeitsunfalles hilflos im Sinne des Gesetzes (§ 105a) und kann die Pflege nicht durch die Angehörigen besorgt werden, so ist die Anstalt im Wege der sozialen Rehabilitation und in Zusammenarbeit mit den Sozialhilfeträgern bemüht, dem Versehrten einen geeigneten Pflegeplatz zu verschaffen. Nach der derzeitigen Rechtslage erhält der Sozialhilfeträger neben der Rente auch 80 % des Hilflosenzuschusses zur Deckung der Pflegekosten. Wird nun der Hilflosenzuschuß ruhend gestellt, bedeutet dies, daß der Sozialhilfeträger die ungedeckten Verpflegungskosten im Wege des Rückforderungsanspruches bei den Angehörigen geltend machen wird. Im übrigen ist zu befürchten, daß die Sozialhilfeträger nicht mehr so wie bisher bereit sein werden, Versehrte aufzunehmen, wenn sie befürchten müssen, daß die restlichen Pflegekosten nicht einbringlich gemacht werden können.

Da die Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung darin besteht, die zivilrechtliche Haftung abzulösen, erscheint es unvertretbar, den Aufwand für vermehrte Bedürfnisse zu streichen. Gerade dann nämlich, wenn dem Versehrten die Pflege in komprimierter und guter Form zuteil wird, wird die Leistung eingeschränkt. Auch erscheint es unbillig, den Hilflosenzuschuß ruhend zu stellen, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege übernimmt, aber keine Ruhensbestimmung vorzusehen, wenn die Pflege von einer karitativen Vereinigung etc. übernommen wird. Letztenendes kommt es aus der Sicht der Anstalt darauf an, ob insgesamt die Angehörigen durch die Pflege in einem Heim belastet werden, gleichgültig, ob die Belastung durch einen Rückforderungsanspruch des Sozialhilfeträgers oder durch einen Kostenanspruch eines privaten Rechtsträgers entsteht.

Zumindest im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung müßte insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Haftungsablöse der Hilflosenzuschuß bei einer Pflege weiter gewährt werden; die Anstalt schlägt daher vor, § 105a Abs.3 lit.b wie folgt zu ändern:

"b) in dem Fall der Pflege gem. § 324 Abs.3 erster Satz, wenn ein Träger der Sozialhilfe die Kosten der Pflege trägt, mit 80 % v.H. ab dem Beginn dieser Pflege, mit Ausnahme eines Hilflosenzuschusses aus der Unfallversicherung."

Zu Art. I Z. 8 (§ 123 Abs. 4 Z. 1 ASVG - Angehörigeneigenschaft für Studenten):

Die vorgeschlagene Änderung wird die Krankenversicherungsträger verpflichten, in einer Reihe von Fällen selbst zu beurteilen, ob ein "günstiger Studienerfolg" im Sinne des Studienförderungsgesetzes vorliegt: nur bei jenen Studenten, die auch ein Stipendium beziehen, könnte auf die einschlägigen Entscheidungen und Entscheidungsakten der Studienbeihilfenstellen zurückgeriffen werden; bei jenen Studenten, die keine Studienbeihilfe erhalten (weil z.B. die Eltern zu hohe Einkommen beziehen), hätte der Krankenversicherungsträger selbst den Studienerfolg zu beurteilen. Dazu sind die einschlägigen Verordnungen der zuständigen Behörden heranzuziehen; auf die einzelnen Studienvorschriften und Lehrveranstaltungsverzeichnisse wäre Bedacht zu nehmen (zur Beurteilung eines "günstigen Studienerfolges" dürfen nur Zeugnisse über jene Lehrveranstaltungen und Prüfungen herangezogen werden, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind).

Es ist zu bedenken, daß die Entscheidung, ob ein Student krankenversichert ist, in der Praxis sehr rasch getroffen werden muß - es müssen ja Krankenscheine ausgestellt oder Kostenübernahmeerklärungen abgegeben werden.

Die vorgesehene Bestimmung wird in der Praxis unvollziehbar sein. Sie könnte - wenn ein Student z.B. knapp nach Vollendung seines 25. Lebensjahres krank wird - dazu führen, daß vor Ausstellung eines Krankenscheines die Studienbeihilfenbehörde über das Vorliegen eines "günstigen Studienerfolges" befragt werden müßte.

Hingewiesen wird darauf, daß es schon jetzt für Studenten nach den §§ 16 Abs. 2 und 76 Abs. 1 Z. 2 ASVG eine relativ günstige Selbstversicherungsmöglichkeit in der Krankenversicherung gibt, wobei noch die Hälfte der Beiträge aus Bundesmitteln finanziert wird, sodaß ein Student derzeit nur S 105,-- für seinen Krankenversicherungsschutz aufzuwenden hätte.